Flächennutzungsplan
Stadt Obermoschel

Verbandsgemeinde Alsenz – Obermoschel
Teilplan 5

f. Fertigung

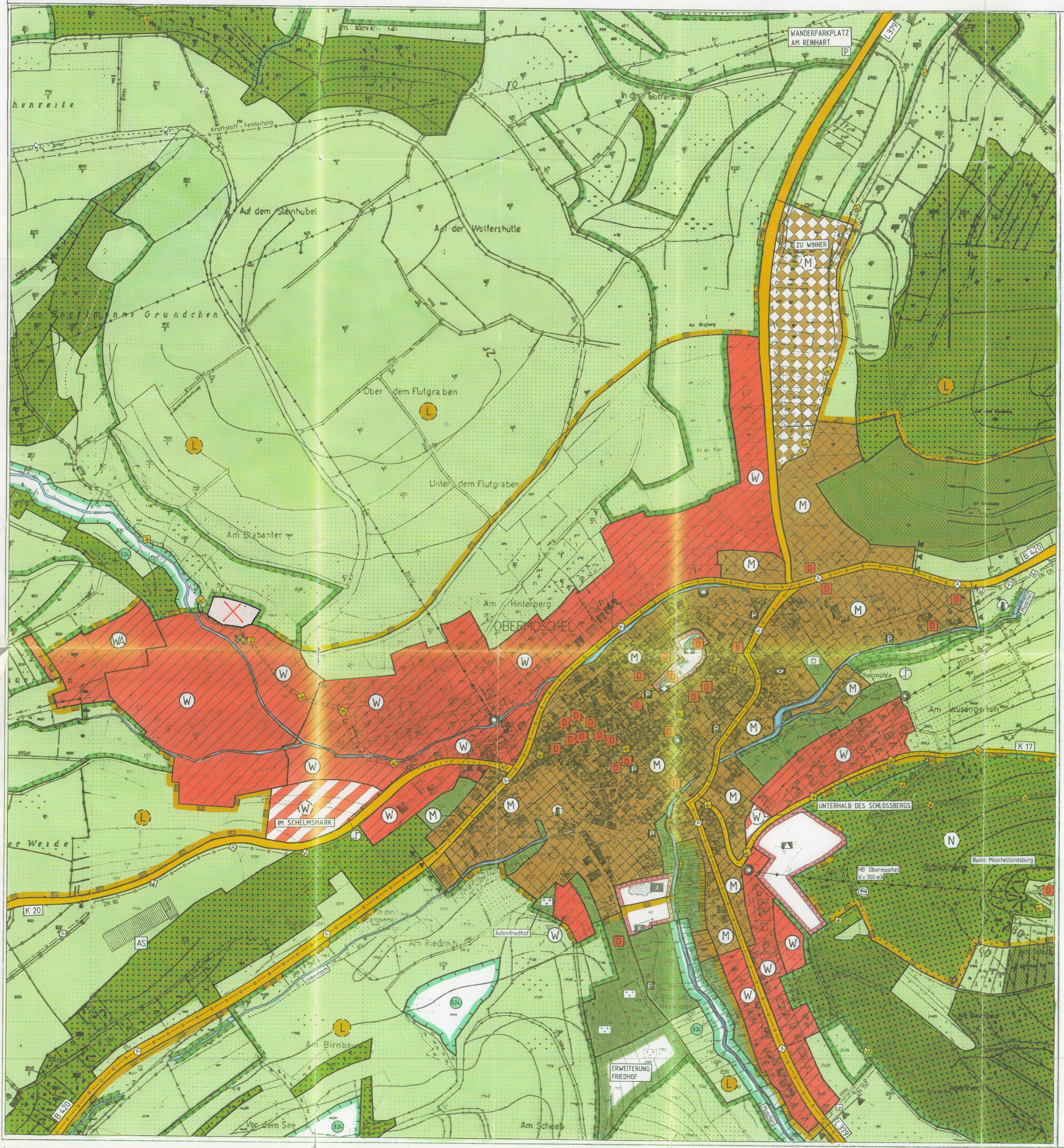

LEGENDE

Nicht genehmigte Fläche

Bestand | Geplant

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB):

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen z. B. Freizeitgelände
  Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) z.B. Wochenendhausgebiet

Flächen für den Gemeinbedarf, Einrichtungen und Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kindergarten
- Bürgerhaus
- Mehrzweckhalle
- Kirche/Kapelle
- Jugendherberge/Jugendheim
- Altersheim/Pflegeheim
- Sozialstation
- DRK-Station
- Feuerwehr
- Post
- Sport-/Turnhalle
- Bahnhof
- Vereinsheim
- Schutzhütte

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche u. örtl. Hauptverkehrsstr.
- Öffentlicher Parkplatz
- Rundwanderweg gemäß Landschaftsplan
- Überörtliche Radwegeverbindung
- Bahnanlagen
- Segelfluggelände

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Gartenfläche
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Ver- und Entsorgungsanlagen:

- Wasserwerk
- Wasserbehälter
- Pumpstation
- Brunnen
- Kläranlage
- Regenüberlaufbecken
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Umformerstation
- Hausmüldeponie
- Müllverbrennungsanlage
- Kompostieranlage
- Müllsortierungsanlage
- Gaswerk

Flächen für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Elektrische Freileitung
- Hochspannungskabel
- Hauptwasserleitung gemäß Zweckverband Westpfalz
- Hauptabwasserleitung gemäß Abwasserbeseitigungskonzept 1999-2003
- Kraftstoff-Fernleitung
- Erdkabel
- Schutzstreifen
- Richtfunktrasse

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche
- Bachlauf
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Quelle
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Wasserschutzgebiet
- Brunnen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 2 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Rebflächen
- Flächen für Wald

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen z. m Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- nach §24 LPflG pauschal geschützte Fläche

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Kennzeichnungen

- Ende der Siedlungsstruktur
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verkehrsregelungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. Altlastenverdachtsfläche (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- künftige Entwicklungsrichtung städtebaulicher Erweiterungen
- 250 Höhenschichtlinie mit Höhenangabe
- Grenze der Verbandsgemeinde
- Gemarkungsgrenze
- AS Aussiedlerhof
- Aussichtspunkt

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verbandsgemeinderat hat am 25.06.1998 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

2. Der Beschluss, den Flächennutzungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 am 16.09.1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Geschäftsanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 09.09.1998 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
   29 dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 15.06.2000 geprüft worden.
   Das Ergebnis wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 15.12.2000 mitgeteilt.

4. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, dass ein Hinweis mit in die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen wurde, wo die Bürger, Einwohner und die sonstigen Beteiligten den Flächennutzungsplanentwurf einsehen, diesen erörtern und sich hierzu äußern können.

5. Der Verbandsgemeinderat hat am 15.06.2000 die öffentliche Auslegung des Planes beschlossen.
   Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.12.2000 bis 05.02.2001 öffentlich ausgelegt worden.
   Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 21.12.2000 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

   Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2000 von der Auslegung benachrichtigt worden.

   Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind von Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 26.11.2002 geprüft worden.
   Das Ergebnis ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 27.03.2003 mitgeteilt worden.

6. Der Verbandsgemeinderat hat am 26.11.2002 den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.

67821 Alsenz im März 2003

Mohr, Bürgermeister

7. Die Anhörung der 16 Ortsgemeinden zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan mit dem Erläuterungsbericht hierzu ergab die Zustimmung von insgesamt 15 Ortsgemeinden.
   Eine ablehnende Stellungnahme ging lediglich von Seiten der Gemeinde Niedermoschel ein. (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V. m. § 203 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
   Die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erforderliche Mehrheit ist gegeben.
   Es ist kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

8. Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB)
   Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB -siehe Genehmigungsbescheid-)

9. **Ausfertigungsvermerk:**
   Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Flächennutzungsplan ist am 17. Juli 2003 durch den Bürgermeister zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der Festsetzungen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird der Flächennutzungsplan ausgefertigt und im „GESCHÄFTSANZEIGER" (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) verkündet.

   67821 Alsenz, den 17. Juli 2003
   (Arno Mohr, Bürgermeister)

10. **Bekanntmachungsvermerk:**
    Die Genehmigung dieses Planes wurde am 24. Juli 2003 durch Veröffentlichung im „GESCHÄFTSANZEIGER" (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, wo der Flächennutzungsplan von jedermann eingesehen werden kann (§ 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB, § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).
    Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht rechtsverbindlich (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

    67821 Alsenz, den 24. Juli 2003
    (Arno Mohr, Bürgermeister)

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
7	Abgrenzung „Erweiterung Friedhof" geändert	März 2003	Wu
6	Verkleinerung des vorh. Mischgebietes am Judenfriedhof	Juli 2000	Bor.
5	Erweiterung des bestehendes Gebietes In der Drei	Juli 2000	Bor.
4	Herausnahme des gepl. Gebietes Am Klausengarten sowie des gepl. Gebietes Erweiterung Zu unterst Sauerborn	Juni 2000	Ga.
3	Herausnahme der gepl. Wasserfläche In den Winden, des gepl. Wochenendhausgebietes Am weißen Stein sowie M-Fläche Am Riedrech	Feb.2000	Ga.
2	Abgrenzung des gepl. Gebietes Zu Winner geändert	Feb.2000	Ga.
1	Entwicklungsfläche entfällt, Kulturdenkmäler aktualisiert	Feb.2000	Ga.

Genehmigt
mit Verfügung vom 17.7.2003
Az.: 610-43
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kreisbauamt
17.7.2003

Auftraggeber:
Verbandsgemeinde
Alsenz - Obermoschel

Projekt:
Flächennutzungsplan
Alsenz - Obermoschel

Entwurfsverfasser

Teil:
Stadt OBERMOSCHEL Teilplan 5

		Datum:	Maßstab:	Beilage:
Bearbeitet:	Da.	März 2003	1 : 2500	2.0
Gezeichnet:	Gabel	Projekt-Nr.:	Blattgröße:	Blatt-Nr.:
Geprüft:		A 92 066 E/R	99 / 84	2.05

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT
Morbacherweg 6, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33